



Brüssel, den 31. Juli 2018
(OR. en)

11510/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0214 (NLE)**

PI 106

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 350 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 350 final.

Anl.: COM(2018) 350 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2018
COM(2018) 350 final

2018/0214 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner
Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Lissabonner Abkommen von 1958 über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung ist ein Vertrag, der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet wird und den Vertragsparteien der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums offensteht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse der anderen Vertragsparteien, die als solche im Ursprungsland anerkannt und geschützt und beim Internationalen Büro der WPO eingetragen sind, in ihrem Gebiet zu schützen, es sei denn, sie erklären innerhalb eines Jahres ab der Beantragung der Eintragung, dass sie keinen Schutz gewährleisten können.

Sieben Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens: Bulgarien (seit 1975), die Tschechische Republik (seit 1993), die Slowakei (seit 1993), Frankreich (seit 1966), Ungarn (seit 1967), Italien (seit 1968) und Portugal (seit 1966). Drei Mitgliedstaaten der Union haben das Abkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (Griechenland, Rumänien und Spanien). Die Union selbst ist nicht Vertragspartei, da das Lissabonner Abkommen lediglich die Mitgliedschaft von Staaten vorsieht.

Das Übereinkommen von Lissabon wurde von 2009 bis 2015 überarbeitet, um i) den derzeitigen Rahmen zu verfeinern, ii) Bestimmungen aufzunehmen, gemäß denen das Lissabonner System auch für geografische Angaben gilt, und iii) die Möglichkeit des Beitritts zwischenstaatlicher Organisationen wie der EU vorzusehen.

Am 7. Mai 2015 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, an der diplomatischen Konferenz vom 11. bis 21. Mai 2015 in Genf teilzunehmen. Auf dieser Konferenz wurde am 20. Mai 2015 die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden die „Genfer Akte“) angenommen. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache C-389/15 wurde dieser Beschluss durch den Beschluss (EU) 2018/416 des Rates vom 5. März 2018 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ersetzt.

Mit der Genfer Akte wird der Anwendungsbereich des Lissabonner Systems über Ursprungsbezeichnungen hinaus auf alle geografischen Angaben ausgedehnt. Sie ist mit dem TRIPS-Übereinkommen der WTO und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbar und ermöglicht es internationalen Organisationen (wie der Europäischen Union), Vertragsparteien zu werden.

Im überarbeiteten Abkommen sind die Modalitäten, Bedingungen und Verfahren dargelegt, nach denen die Vertragsparteien Schutz für eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beantragen können, wobei für bestimmte Einheiten angemessene Garantien und Übergangszeiträume vorgesehen werden können.

In Bezug auf die Verfahren für Anmeldungen und die internationale Eintragung können die Vertragsparteien die Erklärung einer beabsichtigten Verwendung verlangen, falls dies für den Schutz nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlich ist (Artikel 5 Absatz 5 der Genfer Akte und Regel 5 Absatz 4 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens (die „gemeinsame Ausführungsordnung“)). Was die Informationen über den Zusammenhang zwischen den Merkmalen eines Erzeugnisses und seinem geografischen Ursprung anbelangt, die nach dem alten Lissabonner Abkommen fakultativ sind, wird kein Schutz für eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe in einer Vertragspartei erteilt, wenn diese Anforderung dort obligatorisch ist und die Anmeldung sie nicht erfüllt. In den Anmeldungen ist nach bestem Wissen des Anmeldenden anzugeben, ob für bestimmte Elemente der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe kein Schutz erteilt worden ist (Regel 5 Absatz 5).

Die Eintragungsgebühren werden von 500 CHF auf 1000 CHF erhöht, und es wurde ein künftiger Flexibilitätsspielraum eingeführt, damit die Mitglieder erforderlichenfalls einen weiteren Beitrag zum Haushalt leisten können. Für jede geografische Angabe, die vom alten zum neuen System wechselt, ist eine Übergangsgebühr von 500 CHF zu entrichten. Die Vertragsparteien können eine individuelle Gebühr erheben, um die Kosten für die materielle Prüfung der internationalen Eintragung zu decken.

Gemäß Artikel 9 ist jede Vertragspartei verpflichtet, eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben in ihrem Gebiet gemäß ihrer eigenen Rechtsordnung und -praxis, jedoch gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens, vorbehaltlich einer Schutzverweigerung, eines Verzichts, einer Ungültigerklärung oder einer Löschung, die/der in Bezug auf ihr Gebiet möglicherweise wirksam wird.

In Artikel 11 ist der Inhalt des Schutzes festgelegt. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ist jede Vertragspartei verpflichtet, die rechtlichen Mittel bereitzustellen, um die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe für Waren derselben Art, aber eines anderen Ursprungs sowie für Waren einer anderen Art oder für Dienstleistungen zu verhindern, wenn eine solche Verwendung eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und den Begünstigten herstellen oder nahelegen würde und ihren Interessen schaden könnte oder wenn sie das Ansehen der Ursprungsbezeichnung bzw. der geografischen Angabe beeinträchtigen oder schmälern oder einen unlauteren Vorteil aus diesem Ansehen verschaffen könnte. Darüber hinaus deckt Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b alle sonstigen Praktiken ab, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung, die tatsächliche Herkunft oder die Art der Waren in die Irre zu führen. Artikel 11 Absatz 2 weitert die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a im Wesentlichen auf die in Artikel 23 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Fälle aus („selbst wenn der tatsächliche Ursprung der Waren angegeben ist oder wenn die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe in Übersetzung oder in Verbindung mit Ausdrücken wie ‚Stil‘, ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚Fasson‘, ‚Nachahmung‘, ‚Methode‘, ‚erzeugt in‘, ‚wie‘, ‚gleichartig‘ oder dergleichen verwendet wird“), ohne dass der Anwendungsbereich jedoch auf Weine und Spirituosen beschränkt wird.

Mit Artikel 12 wird wirksam sichergestellt, dass geschützte Bezeichnungen später nicht zu einer Gattungsbezeichnung werden können.

In Artikel 13 Absatz 1 ist ausdrücklich vorgesehen, dass Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben und ältere Rechte an Marken koexistieren können, was mit der Entscheidung des WTO-Panels im Streitfall zwischen der EU und den USA/Australien (DS174/DS290) im Einklang steht, wonach sich die Koexistenz auf Artikel 17 des TRIPS gründet. Gemäß Artikel 13 können die Vertragsparteien begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke vorsehen, wonach eine solche ältere Marke ihren Inhaber in bestimmten Fällen nicht dazu berechtigt, die Schutzerteilung für eine eingetragene Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe oder deren Verwendung in dieser Vertragspartei zu verhindern.

In der Mitteilung der Verweigerung des Wirksamwerdens einer internationalen Eintragung sind die Gründe für diese Verweigerung anzuführen (Artikel 15). Die Schutzverweigerung kann nach den in der Ausführungsordnung festgelegten Verfahren zurückgenommen werden (Regel 11). Obwohl die Genfer Akte keine ausdrückliche Bezugnahme auf Verhandlungen über das Erwirken der Zurücknahme der Schutzverweigerung für eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angaben enthält, können Verhandlungen auch ohne ausdrückliche Bezugnahme geführt werden.

In Artikel 17 (Übergangszeitraum) ist die Möglichkeit eines Zeitraums für die schrittweise Einstellung älterer Verwendungen vorgesehen.

Was die Gründe für die Ungültigerklärung einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe betrifft, so nimmt der einschlägige Artikel 19 nicht auf Ungültigkeitsgründe Bezug und gestattet somit jeder Vertragspartei, sich im Einklang mit dem EU-Recht, das ebenfalls keine Aufzählung von Ungültigkeitsgründen enthält, auf ihre innerstaatlichen Vorschriften zu berufen.

Die Genfer Akte tritt drei Monate, nachdem sie von fünf Parteien ratifiziert wurde, in Kraft (Artikel 29 Absatz 2).

Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens. Dies folgt aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache C-389/15 - Kommission gegen Rat - in dem klargestellt wurde, dass der Entwurf des überarbeiteten Lissabonner Abkommens, d. h. die Genfer Akte, im Wesentlichen den Handelsverkehr zwischen der Union und Drittstaaten erleichtern und regeln soll, und dass er direkte und sofortige Auswirkungen auf diesen Handelsverkehr haben kann, sodass seine Aushandlung in die ausschließliche Zuständigkeit fällt, die Artikel 3 Absatz 1 AEUV der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 207 Absatz 1 AEUV überträgt.

In Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse hat die EU einheitliche, umfassende Regelungen für den Schutz von geografischen Angaben für Weine (1970), Spirituosen (1989), aromatisierte Weine (1991) sowie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (1992) eingeführt. Aufgrund der Ausschließlichkeit der Unionsvorschriften für den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten die Mitgliedstaaten weder über eigene Schutzsysteme verfügen noch selbst geografische Angaben für Agrarerzeugnisse von Drittlandmitgliedern des Lissabonner Systems schützen. Solange die Union jedoch nicht Vertragspartei der Genfer Akte ist, kann sie weder auf Unionsebene eingetragene geografische Angaben für Agrarerzeugnisse zum Schutz im Rahmen

des Lissabonner Systems einreichen noch geografische Angaben von Drittstaatsmitgliedern auf der Grundlage dieses Systems schützen.

Damit die Union ihre ausschließliche Zuständigkeit für die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens sowie ihre Aufgaben im Zusammenhang mit ihren umfassenden Schutzsystemen für geografische Angaben für Agrarerzeugnisse ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollte die EU Vertragspartei werden.

Damit die Europäische Union Vertragspartei der Genfer Akte werden kann, muss mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft sein, und die Union muss erklären, dass sie im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt wurde, Vertragspartei des Abkommens zu werden, und dass nach ihrem Gründungsvertrag Rechtsvorschriften gelten, gemäß denen regionale Schutztitel für geografische Angaben erwirkt werden können. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Pariser Verbandsübereinkunft. Was die Rechtsvorschriften anbelangt, gemäß denen regionale Schutztitel für geografische Angaben erwirkt werden können, so hat die Union im Einklang mit ihren Gründungsverträgen einheitliche und umfassende Schutzsysteme für geografische Angaben für Weine (1970), Spirituosen (1989), aromatisierte Weine (1991) sowie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (1992) eingeführt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates ersucht die Kommission den Rat, den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte zu genehmigen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse hat die EU einheitliche, umfassende Regelungen für den Schutz von geografischen Angaben für Weine (1970), Spirituosen (1989), aromatisierte Weine (1991) sowie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (1992) eingeführt. Durch diese Regelungen erhalten geschützte Namen für die betreffenden Erzeugnisse einen weitreichenden, EU-weiten Schutz auf der Grundlage eines einheitlichen Antragsverfahrens. Die wesentlichen Bestimmungen sind derzeit für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013, für aromatisierte Weine in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 vom 26. Februar 2014, für Spirituosen in der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vom 15. Januar 2008 und für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vom 21. November 2012 festgelegt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Beitritt der Union zur Genfer Akte steht im Einklang mit der allgemeinen Politik der EU zur Förderung und Verbesserung des Schutzes geografischer Angaben durch bilaterale, regionale und multilaterale Abkommen.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Angesichts des Gegenstands des Vertrags sollte sich der Beschluss des Rates auf Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Ohne den Beitritt wären die Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin nicht in der Lage, die sich aus der Genfer Akte des Lissabonner Übereinkommens ergebenden Vorteile zu nutzen. Aufgrund der Ausschließlichkeit der Handelspolitik der Union, einschließlich der gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, sollten die EU-Mitgliedstaaten weder über eigene Schutzsysteme für geografische Angaben verfügen noch selbst geografische Angaben für Agrarerzeugnisse von Drittstaatsmitgliedern des Lissabonner Systems schützen. Solange die Union nicht Vertragspartei ist, kann sie weder selbst auf Unionsebene eingetragene geografische Angaben für Agrarerzeugnisse zum Schutz im Rahmen des Lissabonner Systems einreichen noch geografische Angaben von Drittstaatsmitgliedern auf der Grundlage dieses Systems schützen. Damit die EU ihre ausschließliche Zuständigkeit für geografische Angaben für Agrarerzeugnisse im Lissabonner System ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollte die EU Mitglied werden.

- **Wahl des Instruments**

Ein Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitritts der Union zur Genfer Akte ist aufgrund des Artikels 28 der Genfer Akte des Abkommens von Lissabon (Möglichkeit, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden) das geeignete Rechtsinstrument.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Fahrplan für den Beitritt der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben wurde am 21. Dezember 2017 veröffentlicht mit einer Frist für Stellungnahmen der Interessenträger bis zum 18. Januar 2018. Innerhalb der Frist gingen acht Stellungnahmen ein. Mit einer Ausnahme waren die Stellungnahmen grundsätzlich positiv in Bezug auf die Initiative, und der Beitritt der EU wurde befürwortet. In drei Stellungnahmen wurde die Auffassung vertreten, dass die EU die Diskussion über die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse voranbringen sollte. In zwei Stellungnahmen wurde eine Auswahlliste abgelehnt, da alle geografischen Angaben der Union für einen Schutz im Rahmen der Genfer Akte in Betracht kommen sollten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

In der Studie von AND International von Oktober 2012 mit dem Titel „Value of production of agricultural products and foodstuffs, wines, aromatised wines and spirits protected by a geographical indication (GI)“ (http://ec.europa.eu/agriculture/external-studies/value-gi_en) wurden verschiedene

Vorteile ermittelt, die die EU-Politik im Bereich der geografischen Angaben für Verbraucher (Qualitätssicherung), Erzeuger (Offenheit des Systems für alle Erzeuger, die Qualitätsanforderungen erfüllen; lauterer Wettbewerb; Preisaufschlag; wirksamer Schutz), die Gesellschaft im Allgemeinen (Verknüpfung von wertvollen Erzeugnissen mit ländlichen Gebieten; Erhaltung von Traditionen; Wiederherstellung der Verbindung zwischen Erzeugern und Verbrauchern) und die Umwelt (Verknüpfung von traditionellen Erzeugnissen mit Landschaften und Bewirtschaftungssystemen) hat. In der Studie wurden die Wirtschaftsdaten (2005 bis 2010) für jede der 2768 in der EU-27 registrierten geografischen Angaben (g. A.) bewertet. Dabei wurde insbesondere festgestellt, dass der Preis für ein Erzeugnis mit g. A. im Schnitt das 2,23fache des Preises eines vergleichbaren Erzeugnisses ohne g. A. beträgt. Im Jahr 2010 belief sich der Verkaufswert von EU-Erzeugnissen mit g. A. (alle Sektoren) auf 54,3 Mrd. EUR (5,7 % des gesamten Lebensmittel- und Getränksektors der EU). Der Wert der EU-Ausfuhren von Erzeugnissen mit g. A. wurde auf 11,5 Mrd. EUR geschätzt (15 % der EU-Ausfuhren von Lebensmitteln und Getränken).

- **Folgenabschätzung**

Gemäß den Anforderungen zur besseren Rechtsetzung werden für diese Initiative keine Folgenabschätzung, kein Durchführungsplan und keine öffentliche Konsultation benötigt. Der Fahrplan für den Beitritt der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben wurde am 21. Dezember 2017 veröffentlicht mit einer Frist für Stellungnahmen der Interessenträger bis zum 18. Januar 2018. Es gingen acht Stellungnahmen ein.

In den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wird präzisiert, dass eine Folgenabschätzung nur dann durchgeführt werden sollte, wenn dies sinnvoll ist, was von Fall zu Fall zu prüfen ist. Eine Folgenabschätzung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Kommission über keinen oder einen nur geringen Entscheidungsspielraum verfügt. Dies ist hier der Fall, da der Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für die unter die Genfer Akte fallenden Angelegenheiten gerechtfertigt ist und sich dieser Schritt auch logisch aus der Überprüfung des Lissabonner Systems durch die EU ergeben würde.

Eine Mitgliedschaft der EU hätte eine Reihe von Vorteilen. Sie würde sicherstellen, dass derzeitige und künftige geografische Angaben, die auf EU-Ebene registriert sind, von den sieben EU-Mitgliedstaaten im Lissabonner Verband aber nicht, für den Schutz im Rahmen des Lissabonner Systems in Betracht kommen könnten. Geografische Angaben der EU könnten grundsätzlich einen raschen, hochwertigen und unbefristeten Schutz in allen derzeitigen und künftigen Parteien der Genfer Akte erhalten. Über das bestehende multilaterale Register würde das Ansehen europäischer geografischer Angaben dank des breiten geografischen Umfangs des Schutzes im Rahmen der Genfer Akte gesteigert. Der verbesserte internationale Schutz von geografischen Angaben infolge des Beitritts der EU dürfte die positiven Auswirkungen des Schutzes geografischer Angaben auf integratives Wachstum und Beschäftigung bei der Agrarerzeugung mit hohem Mehrwert, auf die Handels- und Investitionsströme, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere KMU sowie auf das Funktionieren des Binnenmarkts und des Wettbewerbs und auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums konsolidieren und potenziell verstärken. Für Landwirte und Lebensmittelerzeuger besteht insbesondere auf den globalen Märkten die Gefahr, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums an ihren

Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe missbraucht werden oder ihnen verloren gehen könnten. Der Beitritt der EU zum Lissabonner System würde den Akteuren im ländlichen Raum dabei helfen, auf globaler Ebene zu schützen, was auf lokaler Ebene wertvoll ist, wodurch dem herrschenden Globalisierungstrend hin zu einförmigen Warenstandards und dem Abwärtsdruck auf die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse entgegengewirkt würde. Angesichts der derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten würde dies der ländlichen Gemeinschaft einen sichtbaren Beweis dafür liefern, dass die EU ihre Interessen weltweit verteidigt und schützt. Da die Genfer Akte weitgehend den EU-Rechtsvorschriften zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse entspricht, ist nicht damit zu rechnen, dass der Beitritt der EU erhebliche Anpassungen des Inhalts dieser Rechtsvorschriften erforderlich machen wird.

Verwaltungstechnisch bietet die Genfer Akte ein einheitliches Regelwerk für die Erlangung des Schutzes in allen Mitgliedern und somit einen einfacheren und effizienteren Mechanismus als die derzeitige Praxis der EU, eine Vielzahl lokal begrenzter Verfahren durch bilaterale Abkommen zu regeln. In handelspolitischer Hinsicht wird sie die verantwortungsvolle Führungsrolle der EU bei der Förderung des Multilateralismus unter Beweis stellen. Der Beitritt der EU dürfte für Marktteilnehmer in der EU oder EU-Mitgliedstaaten, die ihre geografischen Angaben im Lissabonner System schützen lassen wollen, keine zusätzlichen Kosten oder Belastungen gegenüber dem Status quo mit sich bringen. Stattdessen dürfte er sogar zu einer Verringerung dieser Verwaltungskosten und Belastungen führen.

Für die Unternehmen führt der Beitritt der EU zu keinen zusätzlichen Anpassungs-, Compliance- oder Transaktionskosten oder Verwaltungslasten, abgesehen von potenziellen individuellen Prüfgebühren, die die Lissabon-Mitglieder möglicherweise erheben werden, die aber um die Einsparungen, die sich aus dem internationalen Verfahren ergeben, verringert werden.

Die Genfer Akte gestattet den Beitritt der EU zusammen mit ihren Mitgliedstaaten. Aufgrund der einheitlichen und erschöpfenden Art des EU-Systems zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten jedoch Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, die von den sieben EU-Mitgliedstaaten im Lissabonner System zur Schutzerteilung eingereicht wurden (derzeit rund 800) und für den Schutz nach EU-Recht in Betracht kommen, nicht länger nach nationalem Recht, sondern ausschließlich nach EU-Recht geschützt werden. Dies gilt auch für den Schutz von geografischen Angaben, die aus Drittstaat-Lissabon-Mitgliedern stammen und von diesen zur Schutzerteilung eingereicht wurden. Folglich wird sich der Verwaltungsaufwand für die Teilnahme am Lissabonner System für die EU-Mitgliedstaaten durch den Beitritt der EU verringern. Insbesondere wird nach dem Beitritt der EU die Möglichkeit bestehen, auf das Register des Lissabonner Systems zurückzugreifen, anstatt den bilateralen Schutz geografischer Angaben im Einzelnen auszuhandeln. Dies stünde im Einklang mit der Praxis in anderen Bereichen der Rechte des geistigen Eigentums, in denen die EU ihre Partner auffordert, sich anzuschließen und sich an internationale Übereinkünfte über Rechte des geistigen Eigentums (z. B. die Berner Übereinkunft über den Schutz der Urheberrechte und das Madrider Protokoll über Marken) zu halten, anstatt ein Netz voneinander abweichender Initiativen zu schaffen, das unter den Beteiligten Verwirrung stiften könnte.

Der Beitritt der EU dürfte weiteren Drittstaaten einen Anreiz bieten, dem Lissabonner System beizutreten, da sie dadurch Zugang zum Schutz im gesamten Lissabonner Verband erhalten würden und bei Gleichwertigkeit ihres Systems mit dem der EU ein

effizientes Prüfverfahren für einzelne geografische Angaben in Anspruch nehmen könnten.

Der Beitritt der EU kann sich insbesondere positiv auf Entwicklungsländer auswirken, die den Beitritt zur Genfer Akte erwägen, da ihre geografischen Angaben durch das Lissabonner System in der EU geschützt werden könnten. Das Interesse des 17 Mitglieder umfassenden Büros der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (OAPI) am Beitritt zum Lissabon-System ist vielversprechend und belegt die Attraktivität des g. A.-Instruments für den Schutz der Rechte und traditionellen Werte der Landwirte in Entwicklungsländern.

Potenzielle Nachteile wären möglicherweise die bislang begrenzte Zahl von Mitgliedern des Lissabon-Systems, die Befürchtung, dass Fortschritte in der WTO in Bezug auf geografische Angaben in noch weitere Ferne rücken könnten, die Skepsis einiger EU-Mitgliedstaaten gegenüber einem Beitritt der EU sowie die Unsicherheit bezüglich der finanziellen Auswirkungen. Das modernisierte System im Rahmen der Genfer Akte dürfte jedoch für potenzielle neue Mitglieder attraktiver sein; Fortschritte in der WIPO könnten sich sogar positiv auf die Beratungen über geografische Angaben in der WTO auswirken, da geeignete Synergien geschaffen werden und das überarbeitete Lissabonner Abkommen näher an den WTO-Prozess herangebracht wird; EU-Mitgliedstaaten mit Vorbehalten gegenüber dem Lissabonner System wären nicht verpflichtet, diesem beizutreten; und die Lissabon-Mitglieder haben bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit des Lissabonner Systems Fortschritte erzielt.

Insgesamt überwiegen die Vorteile des Beitritts der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens die Nachteile. Um den Beitritt der EU zum Lissabonner System zu bewerkstelligen, muss die Kommission einen Vorschlag für Rechtsakte vorlegen, die für den Beitritt der EU zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens und zu deren Umsetzung erforderlich sind.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Beitritt der Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens trägt zur Einhaltung von Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei, wonach geistiges Eigentum geschützt werden muss.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Siehe den beiliegenden Finanzbogen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**
Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958¹ (das „Lissabonner Abkommen“) wurde ein besonderer Verband (der „besondere Verband“) im Rahmen des Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums errichtet, der mit der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (die „Pariser Verbandsübereinkunft“) geschaffen wurde. Gemäß dem Lissabonner Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse der anderen Länder im Rahmen des besonderen Verbands, die als solche im Ursprungsland anerkannt und geschützt und beim Internationalen Büro für geistiges Eigentum der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingetragen sind, in ihrem Gebiet zu schützen, es sei denn, die Vertragsparteien erklären innerhalb eines Jahres ab der Beantragung der Eintragung, dass sie keinen Schutz gewährleisten können.
- (2) Sieben Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens: Bulgarien (seit 1975), die Tschechische Republik (seit 1993), Frankreich (seit 1966), Italien (seit 1968), Ungarn (seit 1967), Portugal (seit 1966) und die Slowakei (seit 1993). Drei weitere Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien und Rumänien) haben das Lissabonner Abkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Die Union selbst ist nicht Vertragspartei des Lissabonner Abkommens, da dieses nur den Beitritt von Staaten vorsieht.
- (3) Am 20. Mai 2015 wurde die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben² (die „Genfer Akte“) angenommen, mit der das Lissabonner Abkommen überarbeitet wurde. Insbesondere wird mit der Genfer Akte der Geltungsbereich des besonderen Verbands erweitert, um den Schutz von Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse auf alle geografischen Angaben im Sinne des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums auszudehnen. Die Genfer Akte ist mit diesem

¹ http://www.wipo.int/export/sites/www/lisbon/en/legal_texts/lisbon_agreement.pdf.

² http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/treaties/en/lisbon/trt_lisbon_009en.pdf.

Übereinkommen und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbar und ermöglicht es internationalen Organisationen, Vertragspartei zu werden.

- (4) Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die unter die Genfer Akte fallenden Bereiche. Dies wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache C-389/15³ bestätigt, in dem klargestellt wurde, dass der Entwurf des überarbeiteten Lissabonner Abkommens, der nachfolgend als Genfer Akte verabschiedet wurde, im Wesentlichen den Handelsverkehr zwischen der Union und Drittstaaten erleichtern und regeln soll und direkte und sofortige Auswirkungen auf diesen Handelsverkehr hat. Die Verhandlungen über die Genfer Akte fielen somit in die mit Artikel 3 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragene ausschließliche Zuständigkeit der Union, da sie im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags, insbesondere der gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, erfolgten.
- (5) In Bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse hat die Union einheitliche, umfassende Regelungen für den Schutz von geografischen Angaben für Weine (1970), Spirituosen (1989), aromatisierte Weine (1991) sowie andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (1992) eingeführt. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten nicht über nationale Schutzsysteme zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse von Drittstaatsmitgliedern des besonderen Verbands verfügen. Wenn die Union jedoch nicht Vertragspartei der Genfer Akte ist, kann sie weder auf Unionsebene eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Agrarerzeugnisse zum Schutz im Rahmen des besonderen Verbands einreichen noch Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben von Drittstaatsmitgliedern über die von der Union geschaffenen Schutzsysteme schützen.
- (6) Damit die Union ihre ausschließliche Zuständigkeit für die unter die Genfer Akte fallenden Bereiche sowie ihre Aufgaben im Zusammenhang mit ihren umfassenden Schutzsystemen für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Agrarerzeugnisse ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollte die Union Vertragspartei der Genfer Akte werden.
- (7) Der Beitritt der Union zur Genfer Akte steht mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang, wonach geistiges Eigentum geschützt werden muss.
- (8) Die Europäische Union sollte daher der Genfer Akte beitreten.
- (9) Im besonderen Verband sollte die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union von der Kommission vertreten werden —

³ Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017, Kommission gegen Rat, C-389/15 P, ECLI:EU:C:2017:798 [Rn. 45 ff].

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (die „Genfer Akte“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Genfer Akte ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die ermächtigt ist, die Beitrittsurkunde nach Artikel 28 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen, um der Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung durch die Genfer Akte Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Im besonderen Verband wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union von der Kommission vertreten. Die Kommission nimmt alle nach Maßgabe der Genfer Akte erforderlichen Mitteilungen im Namen der Union vor.

Insbesondere fungiert die Kommission als die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte, die für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie im Rahmen der Genfer Akte und der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens („gemeinsame Ausführungsordnung“)⁴ für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro für geistiges Eigentum der Weltorganisation für geistiges Eigentum zuständig ist.

Artikel 4

Gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Genfer Akte wird in einer der Beitrittsurkunde beigelegten Erklärung nach den in der Ausführungsordnung festgelegten Verfahren eine Verlängerung der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Genfer Akte sowie der Zeiträume gemäß Artikel 17 der Akte um ein Jahr festgesetzt.

Gemäß Regel 5 Absatz 3 Buchstabe a der gemeinsamen Ausführungsordnung wird in einer der Beitrittsurkunde beigelegten Mitteilung an den Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Anforderung festgelegt, dass für den Schutz einer im Gebiet der Union eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe die Anmeldung zusätzlich zu dem verbindlich vorgeschriebenen Inhalt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung Angaben enthalten muss, die sich im Falle einer Ursprungsbezeichnung auf die Güte oder die Eigenschaften der Ware und deren Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen im geografischen Erzeugungsgebiet und im Falle einer geografischen Angabe auf die Güte, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft der Ware und deren Zusammenhang mit dem geografischen Ursprungsgebiet beziehen.

⁴ Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, von der Versammlung des Lissabonner Verbands am 11. Oktober 2017 angenommen, http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=376416, Dok. WIPO A/57/11 vom 11. Oktober 2017.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

FINANZBOGEN		FS/18/YG/mh XXX agri.ddg2..XXX 6.221.2018.1 DATUM: 5.3.2018	
1. HAUSHALTSLINIE: 05 06 01		MITTELANSATZ: 7,228 Mio. EUR	
2. TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union			
4. ZIELE: Mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates ersucht die Kommission den Rat um Ermächtigung, den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte zu genehmigen.			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR 2018 (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTSJAHR 2019 (Mio. EUR)
5.0 AUSGABEN	-	1,0	1,0 (Schätzung)
- ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)		1,0	
- NATIONALE BEHÖRDEN		-	
- SONSTIGE		-	
5.1 EINNAHMEN			
- EIGENMITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
	2020	2021	2022
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN			
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE: noch nicht festgelegt			
6.0 IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?			JA NEIN
6.1 IST EINE FINANZIERUNG DURCH UMSCHICHTUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?			JA NEIN
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			JA NEIN
6.3 SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?			JA NEIN
BEMERKUNGEN: Die Gebühren gehen zulasten des Mitgliedstaats, aus dem die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe stammt. Die Union kann jedoch im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan der Union hierfür verfügbaren Mittel einen Sonderbeitrag gemäß Artikel 24 Absatz 2 Ziffer v der Genfer Akte leisten. Für 2018 wird für die Haushaltslinie 05 06 01 für diesen Zweck ein Betrag von 1 Mio. EUR bereitgestellt.			